



### Begehen der freien Landschaft

Das Begehen (zu dem auch Spielen, Rodeln, Klettern, Skifahren und ähnliche Betätigungen zu Fuß rechnen) der freien Landschaft (Wald- und Feldflächen) auch außerhalb von Wegen zu Zwecken der Erholung ist grundsätzlich gestattet. Einschränkungen bestehen unter anderem für naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, eingefriedete Grundstücke, Forstkulturen, Äcker in der Zeit zwischen Aussaat und Ernte, Wiesen während der Brut- und Setzzeit, Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit, land- und gartenwirtschaftlichen Dauerkulturen sowie land-, fisch-, forst-, jagd- und gartenbauwirtschaftlichen Einrichtungen.

### Befahren der freien Landschaft

Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot schließt auch nicht gesondert gekennzeichnete Wald- und Feldwege mit ein.

### Radfahren

Das Radfahren ist grundsätzlich nur auf Wegen erlaubt. Dabei ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

### Reiten

Das Reiten ist auf geeigneten Privatwegen erlaubt, sofern keine Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. Außerhalb von Wegen ist das Reiten in Feld und Wald dagegen nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten gestattet.

### Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Wegen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

### Rauchen, Feuermachen, Waldbrandgefahr

Es ist nicht gestattet, brennende oder glimmende Gegenstände in der freien Landschaft oder auf angrenzenden Straßen wegzuworfen. Das Rauchen ist bei Waldbrandgefahrenstufe 2 bis 5 im Wald und in einem Abstand von weniger als 15 Meter zum Wald verboten. Das Entzünden von offenem Feuer ist im Wald grundsätzlich verboten. Bei Waldbrandgefahrenstufe 2 bis 5 ist zudem das Feuermachen in einem Abstand von weniger als 30 Meter zum Wald außerhalb von öffentlichen Grillplätzen verboten. Das Betreten des Waldes außerhalb von Wegen ist bei Waldbrandgefahrenstufe 5 nicht gestattet.

### Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

### Zuständige Behörden, Organisation

Dem breiten Regelungsspektrum des Landeswaldgesetzes entsprechend bestehen unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen.

Für die Wahrnehmung der Forstaufsicht und den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich seiner bewirtschaftungs- oder ordnungsrechtlich relevanten Bestimmungen für Waldflächen sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden zuständig. Obere Forstbehörde ist das Landesverwaltungsamt, oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. Das Landeszentrum Wald ist forstliche Fachbehörde und für Waldschutz- und Waldbrandschutzangelegenheiten verantwortlich. Für ordnungsrechtliche Belange auf Flächen der freien Landschaft außerhalb des Waldes sowie für Sperrungen (auch im Wald) sind die Gemeinden zuständig.

#### Impressum:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Fotonachweise: Frank Schuffenhauer, Manuel Pape  
Social Web: [www.instagram.com/umwelt.lsa](https://www.instagram.com/umwelt.lsa)  
[www.facebook.com/prof.claudia.dalbert](https://www.facebook.com/prof.claudia.dalbert)

Stand: 01/2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

## Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

### Zweck, Inhalt, wesentliche Regelungen



# Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 löste das Waldgesetz vom 13.04.1994 und das Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 ab. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der forstrechtlichen Bestimmungen in unserem Bundesland und enthält Regelungen zum Verhalten in der freien Landschaft. Unter „freier Landschaft“ sind im Sinne des Gesetzes Flächen des Waldes und des Feldes zu verstehen. Als „Feld“ gelten dabei alle außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegenen unbebauten Flächen (insbesondere landwirtschaftliche Flächen und Wege), sofern diese nicht Wald oder Gewässer sind. Hausgärten, Campingplätze, Sportplätze und Ähnliches sind ebenfalls vom Begriff des Feldes ausgenommen.



Zweck des Gesetzes ist es insbesondere, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, die Schutz-, Nutz und Erholungsfunktionen des Waldes zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind dabei grundsätzlich als gleichrangig anzusehen. Das Gesetz enthält zudem Bestimmungen zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft, also nicht nur von Waldflächen. Im Nachfolgenden werden einige wesentliche Bestimmungen vorgestellt.

## Was ist Wald?

Wald im Sinne des LWaldG ist grundsätzlich jede mit Waldbäumen bestandene Grundfläche. Die Waldeigenschaft ist somit unabhängig von einer behördlichen Festsetzung oder von Eintragungen in Verzeichnissen, Katasterunterlagen etc. Zum Wald dazugehörend und damit den Bestimmungen des LWaldG unterworfen, sind auch einige weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Nicht zum Wald gehören zum Beispiel Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, einzelne Baumgruppen und -reihen, Hecken sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen.

## Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung ist der Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

## Beschränkung von Kahlhieben

Kahlhiebe sind nur dann zulässig, wenn der Boden, die Bodenfruchtbarkeit und der Wasserhaushalt nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden, die räumliche Ordnung gewahrt bleibt und sonstige Schutz- und Erholungsfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als 2 Hektar Fläche bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Forstbehörde. Auf die Flächengröße werden benachbarte (angrenzende sowie weniger als 20 Meter entfernte Kahlhiebsflächen und ungesicherte Verjüngungen) angerechnet. Als Kahlhiebe gelten flächenhafte Nutzungen, ohne dass eine gesicherte Verjüngung vorhanden ist sowie Einzelstammentnahmen und Lichthauungen, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,4 herabsetzen.

## Waldumwandlung, Erstaufforstung

Die dauerhafte oder befristete Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Die Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde.

## Wiederaufforstung

Kahlgeschlagene, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Flächen sowie Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten. Als Wiederaufforstung in diesem Sinne gilt auch eine geeignete natürliche Verjüngung.

## Schutz des Waldes

Der Waldbesitzer hat die Pflicht, zum Schutz des Waldes tätig zu werden. Der Waldschutz umfasst Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe, tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand.

